STADT LINGEN EMS

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 31

Jahrgang 2026

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 24.10.2026

Nr.	Inhalt	Seite
A.	**Satzungen und Verordnungen**	**2**
B.	**Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne**	**2**
1.	Bekanntmachung – Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 80, Bereich: „Erweiterung Schumannstraße II“; hier: Genehmigung der Änderung	2
C.	**Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen**	**4**
1.	Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 204, Baugebiet „Erweiterung Schumannstraße II“	4
D.	**Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates**	**6**
1.	Sitzung des Rates der Stadt Lingen (Ems) am 29.10.2026	6
E.	**Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften**	**7**

A. Satzungen und Verordnungen

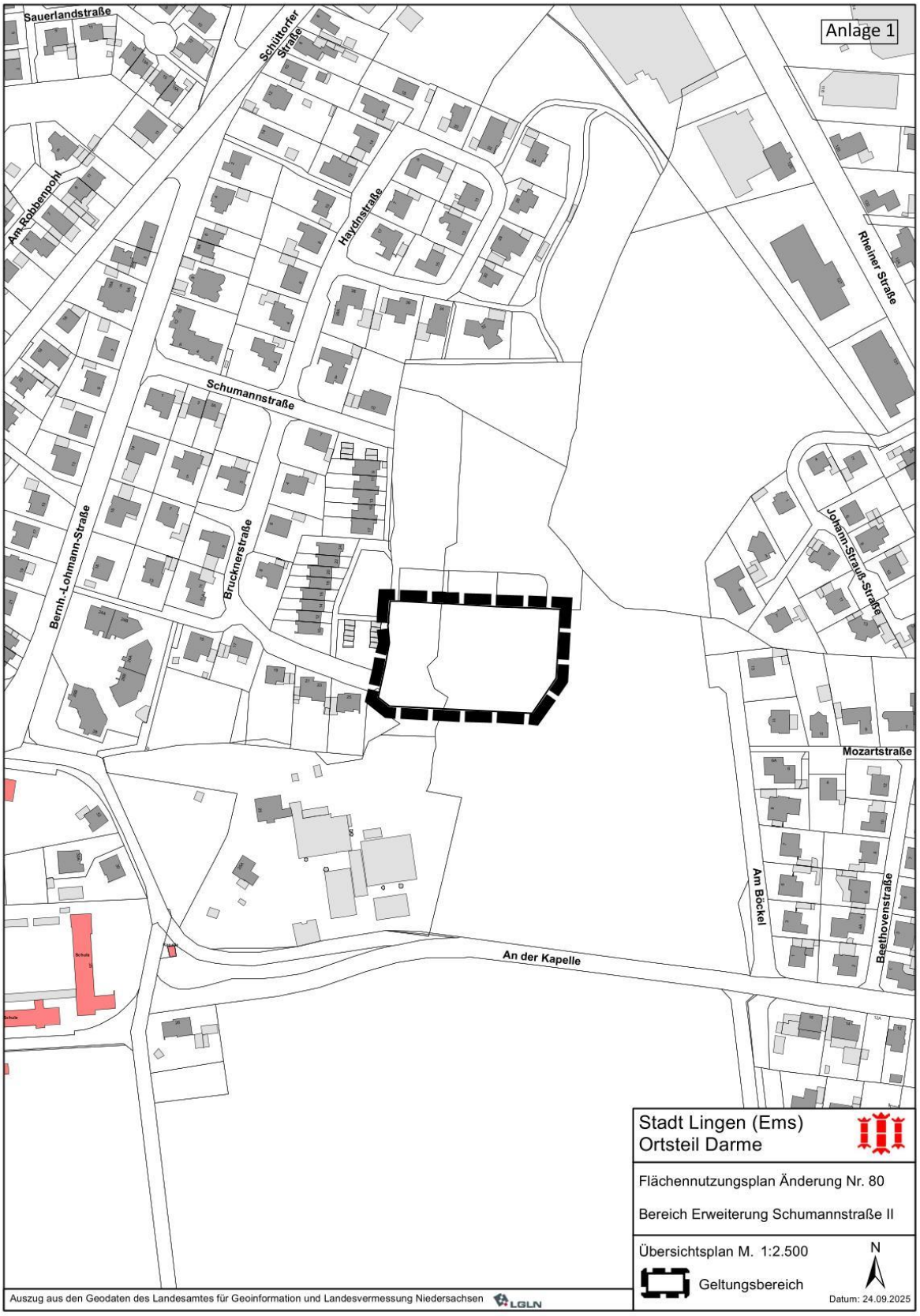
B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

1. Bekanntmachung – Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 80, Bereich: „Erweiterung Schumannstraße II“; hier: Genehmigung der Änderung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 08.09.2026 (Arl WE 21-21101-454032/80) die vom Rat der Stadt Lingen (Ems) am 25.06.2026 beschlossene o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche südlich des Baugebietes „Erweiterung Schumannstraße“ östlich der Brucknerstraße. Der Geltungsbereich der Änderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes:	Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2025



Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus - Fachdienst Stadtplanung -, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stadt Lingen (Ems), 24.10.2026
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

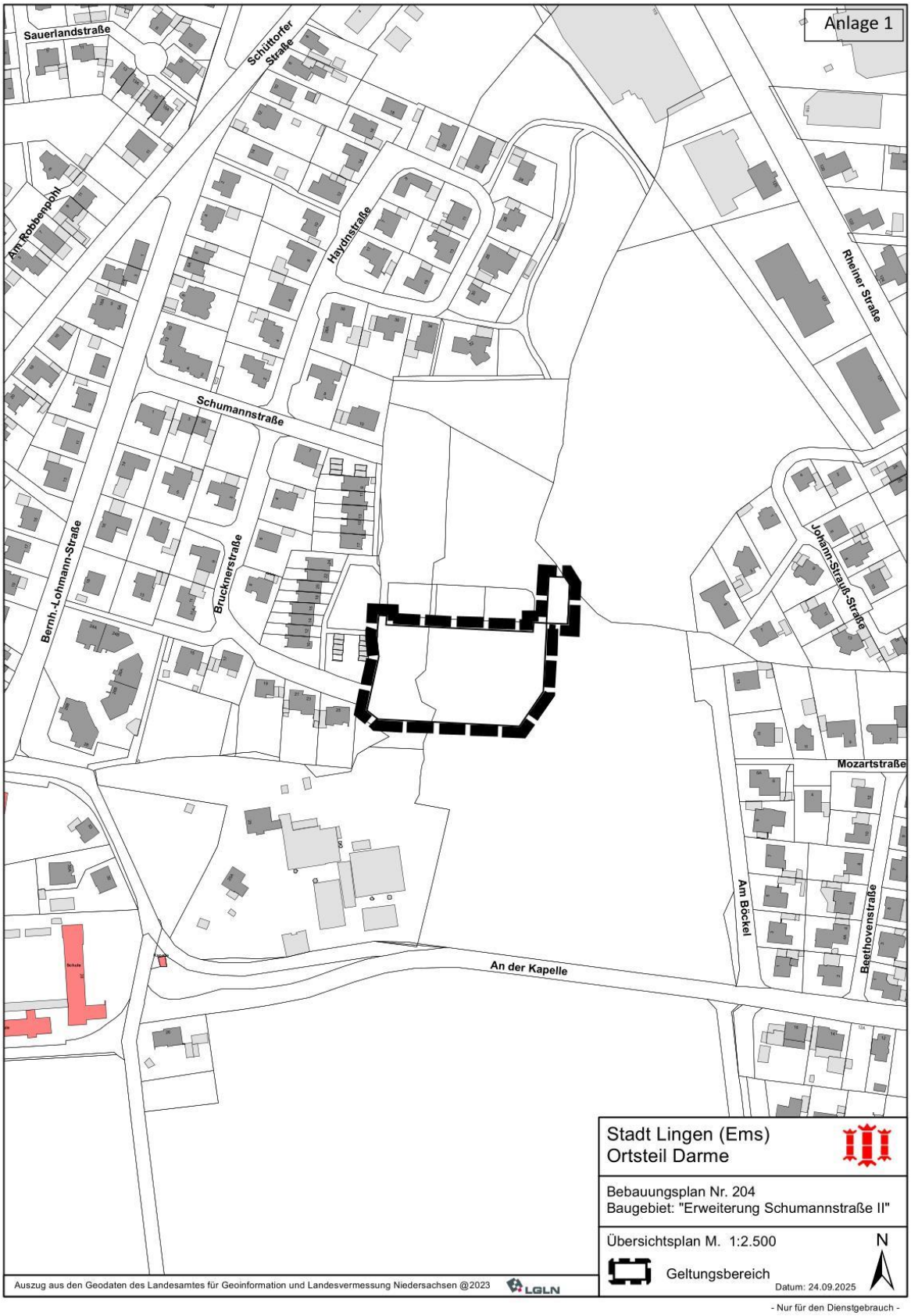
(L.S.)
Schreinemacher
Erster Stadtrat

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 204, Baugebiet „Erweiterung Schumannstraße II“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 25.06.2026 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche südlich des Baugebietes „Erweiterung Schumannstraße“ östlich der Brucknerstraße und diese ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2025

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus - Fachdienst Stadtplanung -, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stadt Lingen (Ems), 24.10.2026
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(L.S.)
gez. Schreinemacher
Erster Stadtrat

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

1. Sitzung des Rates der Stadt Lingen (Ems) am 29.10.2026

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, 29. Oktober 2026, findet um 16:00 Uhr
im Ratssitzungssaal des Neuen Rathauses
eine öffentliche

Sitzung des Rates

der Stadt Lingen (Ems) statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung
 a) der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 b) der Beschlussfähigkeit
 c) der Tagesordnung

2. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 01. Oktober 2026

3. Bericht der Verwaltung

4. Einwohnerfragestunde

5. Beschluss über den 4. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Lingen (Ems) vom 15. Dezember 2021

6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 111 Abs. 8 NKomVG

7. Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Lingen (Ems)

8. Änderung des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 119 „Esch an der Josefstraße“, 3. Änderung

9. Benennung des Platzes zwischen dem Rathausnebengebäude und der Schlachterstraße in „Helga-Hanauer-Platz“ sowie Aufstellung der Helga-Hanauer-Büste
 (Antrag der FDP und BN-Fraktion vom 19. Oktober 2026)

10. Anfragen und Anregungen

11. Verabschiedung des Oberbürgermeisters Dieter Krone und der ausscheidenden Ratsmitglieder sowie Ehrungen von langjährigen Rats- bzw. Ortsratsmitgliedern

Lingen, 22. Oktober 2026

Dieter Krone
Oberbürgermeister

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften